

Hauptsatzung



der Ortsgemeinde Kottenheim

vom 23. September 2025

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) am 23.09.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse: „<http://www.vordereifel.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Str. 26 in 56727 Mayen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinde, die sich an folgenden Stellen befinden:

1. Am Kirchturm
2. Bürresheimer Straße (Am Anwesen Haus Nr. 2)
3. Junker-Schilling-Straße (Am Anwesen Haus Nr. 33)

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 11,00 €, sofern die Sitzung in einer öffentlichen Gaststätte stattfindet.

(3) Bei Ortsgemeinderatsmitgliedern, die keinen Lohnausfall oder Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1) in Höhe von 30,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2) in Höhe von 30,00 €, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 11,00 €, sofern die Sitzung in einer öffentlichen Gaststätte stattfindet.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 3 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,70 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 3 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über eine Angelegenheit nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzuberaten. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan;
2. die Satzungen;
3. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Ortsbürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
4. die Finanzplanung.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen und von Zuschüssen und Zuwendungen bis zu einem Betrag von 6.000,00 €;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten - mit Ausnahme von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 26.000,00 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist;
3. Stundung gemeindlicher Forderungen ab einem Betrag von 6.000,00 € bis zu einem Betrag von 16.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 11.000,00 €.

4. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen worden ist.

(4) Dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wird die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates übertragen über

1. Bebauungspläne
2. Regional-, Flächennutzungs- und Landschaftsplanung, Dorferneuerungsplanung sowie Entwicklungsvorhaben
3. Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen
4. Fragen des Umweltschutzes und der Planung von Anlagen und bedeutsamer Maßnahmen zur Energieeinsparung

(5) Zur Beschlussfassung werden dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss folgende Aufgaben übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel bis zu einer Wertgrenze von 26.000,00 € im Einzelfall;
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen einschl. der Beauftragung von Sonderfachleuten bis zu einer Honorargrenze von 26.000,00 € im Einzelfall.

(6) Zur Beschlussfassung werden dem Kultur- und Tourismusausschuss folgende Aufgaben übertragen:

Vergabe von Aufträgen, Zuwendungen und Arbeiten für Veranstaltungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 € im Einzelfall.

(7) Für den Aufgabenbereich „Wasserversorgung“ ist ein Eigenbetrieb „Wasserwerk Kottenheim“ gegründet, für den ein Werkausschuss als Pflichtausschuss gemäß § 86 Abs. 4 GemO besteht.

Ihm obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates nach § 2 EigAnVO i. V. m. § 4 der Betriebssatzung.

Die Aufgaben des Werkausschusses nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wasserwerk der Ortsgemeinde Kottenheim“ bleiben von den übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung unberührt.

(8) Für den Haupt- und Finanzausschuss, Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, Werkausschuss, Schulträgerausschuss, Kindergartenausschuss und Kultur- und Tourismusausschuss wird die weitere Stellvertretung wie folgt festgelegt:

Für Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen können alle gewählten Ratsmitglieder der jeweiligen Fraktion eine Stellvertretung übernehmen.

(9) Der Gemeinderat kann sich im Einzelfall die Entscheidungen über die den Ausschüssen übertragenen Angelegenheiten vorbehalten.

(10) Die Aufgaben des Werkausschusses nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Abwasserwerk" der Gemeinde Kottenheim bleiben unberührt.

(11) Die Übertragung der Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 8

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. **Verfügung über Gemeindevermögen** bis zu einer Wertgrenze von 21.000,00 € im Einzelfall, der Ortsgemeinderat ist entsprechend zu unterrichten,
2. **Vergabe von Aufträgen** und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 6.000,00 € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates,
4. **Gewährung von Zuwendungen** im Rahmen der **verfügbaren Haushaltsmittel** nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,

5. **Stundung** gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 6.000,00 € im Einzelfall,

6. Ausübung des **Vorkaufsrechts** bis zu einem Wert von 21.000,00 € im Einzelfall, der Ortsgemeinderat ist entsprechend zu unterrichten,

7. **Einvernehmen** in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,

8. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahreswert von jeweils 5.000,00 €,

9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 9

Ehrenplakette der Ortsgemeinde

(1) Die Ehrenplakette der Ortsgemeinde wird an Persönlichkeiten verliehen, die durch ihre Tätigkeit im kommunalpolitischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich zur Förderung des Gemeinwohls in der Ortsgemeinde Kottenheim beigetragen haben. Es ist eine Plakette aus heimischem Stein, die das Wappen der Ortsgemeinde Kottenheim trägt.

(2) Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Ortsgemeinderates. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgefertigt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 29. März 2010 sowie die I. Änderungssatzung vom 21.09.2017 sowie die II. Änderungssatzung vom 17.11.2021 außer Kraft.

Kottenheim, 23.09.2025
Ortsgemeinde Kottenheim

(Siegel)

Corinna Behrendt
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf Folgendes hingewiesen:
Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.